

17.08.01**A - G****Gesetzentwurf**
der Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Fleischhygienegesetzes**A. Problem und Ziel**

Bei der Bewältigung der BSE-Krise in Deutschland hat sich zur Sicherstellung einer einheitlichen Verfahrensweise und zur Schaffung der erforderlichen Rechtssicherheit Regelungsbedarf in folgenden Fragen ergeben:

1. Ermöglichung des Widerrufs der EG-Zulassungen von Fleischlieferbetrieben nicht nur bei Mängeln z.B. in der Bausubstanz oder der Ausstattung der Betriebe, sondern auch bei persönlicher Unzuverlässigkeit des Inhabers der Zulassung,
2. Maßnahmen im Schlachtbetrieb nach Feststellung von BSE bei einem geschlachteten Rind und
3. Verbot der Ausfuhr oder des sonstigen Verbringens von Fleisch aus Deutschland in andere Mitgliedstaaten oder Drittländer.

B. Lösung

Änderung des Fleischhygienegesetzes einschließlich der Schaffung der erforderlichen Ermächtigungen zur Änderung der Fleischhygiene-Verordnung und der Verordnung zur fleischhygienerechtlichen Untersuchung von geschlachteten Rindern auf BSE.

Fristablauf: 28.09.01

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

2. Vollzugsaufwand

Der Bund wird nicht mit Kosten belastet. Ländern und Gemeinden entstehen Kosten durch die Durchführung der neuen Zulassungsverfahren und die Überwachung der Einhaltung der Regelungen, die im Voraus nicht zu quantifizieren sind. Diese Kosten werden durch die Erhebung kostendeckender Gebühren und Auslagen gedeckt.

E. Sonstige Kosten

Der Fleisch- und Landwirtschaft entstehen Mehrbelastungen, die im Voraus insgesamt nicht quantifizierbar sind, durch die Maßnahmen nach der Feststellung eines BSE-Falles im Schlachtbetrieb und durch die unter D dargestellte Erhebung kostendeckender Gebühren und Auslagen.

Preisüberwälzungen sind im Einzelfall nicht auszuschließen und können erhöhend auf die Einzelpreise wirken. Im Einzelnen lässt sich dies im Voraus nicht quantifizieren. Spürbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind angesichts der Marktsituation für Rindfleisch und der BSE-Situation in Deutschland nicht zu erwarten.

17.08.01

A - G

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Fleischhygienegesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
022 (322) - 231 02 - FI 16/01

Berlin, den 17. August 2001

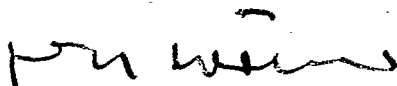
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des
Fleischhygienegesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft.



Fristablauf: 28.09.01

Entwurf eines

Dritten Gesetzes zur Änderung des Fleischhygienegesetzes

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Fleischhygienegesetzes

Das Fleischhygienegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 25 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 werden
 - a) im einleitenden Satzteil die Wörter „Der Bundesminister für Gesundheit (Bundesminister)“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (Bundesministerium)“ ersetzt und
 - b) die Nummer 2 durch folgende Nummer ersetzt:
 - „2. die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen Fleisch durch die oder in Folge der Schlachtung eines Tieres als mit infektiösem Material verunreinigt anzusehen ist, sowie die erforderlichen Maßnahmen, insbesondere die Sicherstellung und unschädliche Beseitigung zu regeln,“.
2. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

„§ 6

Zulassung von Betrieben

(1) Betriebe, die Fleisch gewinnen, zubereiten, behandeln, in den Verkehr bringen oder einführen, dürfen nur betrieben werden, wenn sie auf Antrag von der zuständigen Behörde zugelassen worden sind. Satz 1 gilt nicht für

1. Groß-, Zwischen- und Einzelhandelsbetriebe, die Fleisch über das Lagern hinaus nicht behandeln und in den Verkehr bringen,
2. Wochenmärkte, Jahrmärkte und ähnliche Veranstaltungen sowie das Reisegewerbe,
3. Küchen, Gaststuben oder ähnliche Räume in Gaststätten, Imbissstuben oder Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung.

(2) Die zuständige Behörde hat die Zulassung zu erteilen, wenn

1. die Betriebe nach Absatz 1 Satz 1 die für das Gewinnen, das Zubereiten, das Behandeln, das Inverkehrbringen, die Einfuhr oder das sonstige Verbringen von zum Genuss für Menschen geeigneten Fleisches erforderlichen hygienischen Anforderungen an die bauliche Ausstattung und die Einrichtung erfüllen,
2. gewährleistet ist, dass die Vorschriften dieses Gesetzes und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen beachtet werden, die durch den Betrieb nach der Zulassung insbesondere in den Bereichen der Betriebs-, Arbeits- und Personalhygiene einzuhalten sind,
3. Vorschriften des Arbeitsschutzes einer Zulassung nicht entgegenstehen und
4. keine Tatsachen bekannt sind, die die Annahme rechtfertigen, dass der Betriebsinhaber oder die vom Betriebsinhaber bestellte verantwortliche Person die erforder-

liche Zuverlässigkeit hinsichtlich der in den Nummern 1 und 3 genannten Voraussetzungen für die Führung eines Betriebes nach Absatz 1 Satz 1 nicht besitzt.

(3) Die zuständige Behörde kann das Ruhen der Zulassung anordnen, wenn

1. die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme vorliegen oder
2. Auflagen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erfüllt werden

und Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Mangel innerhalb einer angemessenen Frist behoben werden kann.

(4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz des Verbrauchers oder zur Durchführung von Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist,

1. die näheren Einzelheiten der Anforderungen an die Zulassung nach Absatz 2 Nr. 1 zu regeln,
2. Ausnahmen von der Verpflichtung zur Zulassung von Betrieben nach Absatz 1 Satz 1 zu regeln und vorzuschreiben, dass diese Betriebe von der zuständigen Behörde registriert sein müssen sowie die Voraussetzungen der Registrierung zu bestimmen,
3. zu regeln, dass Groß-, Zwischen- und Einzelhandelsbetriebe, die Fleisch in den Verkehr bringen, von der zuständigen Behörde registriert sein müssen sowie die Voraussetzungen der Registrierung zu bestimmen,
4. das Verfahren für die Zulassung und Registrierung einschließlich des Ruhens der Zulassung zu regeln.“

3. In § 8 Abs. 2 werden die Wörter „Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Das Bundesministerium wird ermächtigt“ ersetzt.

4. In § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 4, § 16 Abs. 3 Satz 3, § 19 Abs. 1 Satz 1, § 27 Abs. 2 und § 32 werden jeweils die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ ersetzt.

5. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Bundesminister“ durch die Wörter „das Bundesministerium“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Gesundheit oder zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, das Verbringen von Fleisch in andere Mitgliedstaaten oder andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder die Ausfuhr von Fleisch in Drittländer zu verbieten oder zu beschränken.“

6. § 22 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Art und Weise der Kennzeichnung zu bestimmen.“

7. § 22d wird wie folgt geändert:

a) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ ersetzt.

b) In Nummer 1 werden

aa) in Buchstabe a die Wörter „die in § 5 Nr. 2 genannten“ und

bb) in Buchstabe b die Wörter „nach § 5 Nr. 2 Buchstabe b“
gestrichen.

8. In § 22e Abs. 2 Nr. 1 werden die Wörter „der Bundesminister“ durch die Wörter „das Bundesministerium“ ersetzt.
9. In § 22f Abs. 3 werden die Wörter „dem Bundesminister“ durch die Wörter „dem Bundesministerium“ ersetzt.
10. § 22g wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „dem Bundesminister“ durch die Wörter „dem Bundesministerium“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Es“, in Satz 3 das Wort „er“ durch das Wort „es“ ersetzt.
11. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Die Bundesregierung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Der Bundesminister der Finanzen regelt im Einvernehmen mit dem Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium der Finanzen regelt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium“ ersetzt.“
12. In § 28a Nr. 6 wird die Angabe „§ 5 Nr. 6 oder § 12 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 5 Nr. 6, § 12 Abs. 2 oder § 21 Abs. 3“ ersetzt.
13. § 29 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgende Nummer 1 wird eingefügt:
 - „1. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 einen dort genannten Betrieb betreibt,“.

- b) Die bisherige Nummer 1 wird die neue Nummer 1a.
- c) In Nummer 3 wird nach der Angabe „§ 5 Nr. 1 bis 4,“ die Angabe „§ 6 Abs. 4 Nr. 2 oder 3,“ eingefügt.

14. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgende Absätze werden angefügt:

„(2) Betriebe, die nach § 11 oder 11d Abs. 2 der Fleischhygiene-Verordnung in der am ... [Einsetzen: Tag der Verkündung des Gesetzes] geltenden Fassung zugelassen sind, gelten als nach § 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 zugelassen. Die zuständige Behörde kann die Zulassung von Betrieben nach Satz 1 zurücknehmen oder widerrufen, wenn sie im Falle der Zulassung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 berechtigt wäre, diese zurückzunehmen oder zu widerrufen; dies gilt hinsichtlich der Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 Nr. 3 und 4 jedoch nur, soweit die Rücknahme oder der Widerruf auf Tatsachen beruht, die nach dem ... [Einsetzen: Tag der Verkündung] entstanden sind. Unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 Satz 1 kann die zuständige Behörde an Stelle der Maßnahme des Satzes 2 auch das Ruhen der Zulassung anordnen.

(3) Bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 4 sind

- 1. § 11 Abs. 1 und 2 oder § 11d Abs. 1 und 2, auch in Verbindung mit § 18a Abs. 2 Nr. 9l, der Fleischhygiene-Verordnung in der in Absatz 2 genannten Fassung hinsichtlich der Anforderungen an zuzulassende oder zugelassene Betriebe und
- 2. § 11a der Fleischhygiene-Verordnung in der in Absatz 2 genannten Fassung hinsichtlich der Registrierung von Betrieben

weiter anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung der Fleischhygiene-Verordnung

Die §§ 11, 11a und 11d Abs. 1 und 2 sowie der § 18a Nr. 9l der Fleischhygiene-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 2001 (BGBl. I S. 1388), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom ... 2001 (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Im Zusammenhang mit den gemeinschaftsweiten Anstrengungen zur Bekämpfung der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie (BSE) wie auch nach dem ersten Auftreten eines BSE-Falles in Deutschland im November 2000 hat sich die Notwendigkeit herausgestellt, das vorhandene rechtliche Instrumentarium zur Sicherung des vorbeugenden Gesundheitsschutzes der Verbraucherinnen und Verbraucher weiter zu verbessern und eine einheitliche Verfahrensweise der zuständigen Behörden bei der Durchsetzung bestimmter Verwaltungsmaßnahmen sicherzustellen. Diese Maßnahmen sind im Interesse der Rechtssicherheit angesichts der weitreichenden Auswirkungen auf eine zweifelsfreie Ermächtigung zu stützen.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Sachverhalte:

1. Nach dem geltenden Fleischhygienerecht wird die Zulassung sowie die Aufrechterhaltung der Zulassung von EG-Fleischlieferbetrieben nur davon abhängig gemacht, dass die allgemeinen und besonderen Anforderungen des Gemeinschaftsrechts, soweit sie für die Zulassung maßgeblich sind, eingehalten werden. Dabei handelt es sich um die Erfüllung baulicher Anforderungen und die Anforderungen an die Ausstattung der Betriebe. Derzeit sind dagegen die Einhaltung z.B. der Arbeits- oder Personalhygiene für die Zulassung bzw. deren Aufrechterhaltung nicht relevant. Dieser Sachverhalt ist von Veterinärsachverständigen der Europäischen Kommission im Zusammenhang mit der Durchführung von Gemeinschaftskontrollen wiederholt bemängelt worden. Auch im Zusammenhang mit der Lieferung von Rindfleisch mit Resten von BSE-Risikomaterialien hat die Europäische Kommission die zuständigen deutschen Behörden aufgefordert, die Zulassung der betroffenen Betriebe zu widerrufen. Es ist erforderlich, bei der Zulassung und deren Aufrechterhaltung auf die Zuverlässigkeit des Antragstellers und die Einhaltung der Betriebs-, Arbeits- und Personalhygiene abzustellen.

2. Nach den geltenden Regelungen des Fleischhygienegesetzes wird die Frage, ob Fleisch als Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden darf, grundsätzlich von dem Ergebnis der amtlichen Untersuchung jedes einzelnen Tieres vor und nach der Schlachtung abhängig gemacht. Die Erfahrungen nach der Feststellung von BSE-Fällen in Schlachtbetrieben haben gezeigt, dass diese Regelungen zur Sicherung des vorbeugenden Gesundheitsschutzes der Verbraucherinnen und Verbraucher nicht ausreichen. Die derzeit übliche Technologie der Rinderschlachtung beinhaltet kritische Arbeitsschritte, in deren Verlauf Gewebe, die zu den BSE-Risikomaterialien zählen, insbesondere Hirn und Rückenmark, freigelegt werden. Da diese Risikomaterialien bei BSE-positiven Rindern Träger des BSE-Agens sind, kann es im Schlachtprozess zu einer Verbreitung des infektiösen Materials durch Spritz- bzw. Berührungskontamination sowie über Geräte und Einrichtungen auch auf das Fleisch anderer geschlachteter Tiere kommen, das im Rahmen der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung sonst nicht zu beanstanden wäre. Um das Fleisch derartiger Tiere dennoch im Sinne des vorbeugenden Verbraucherschutzes beschlagnahmen und unschädlich beseitigen zu können, wird eine Ermächtigung zur Regelung dieses Sachverhalts in das Fleischhygienegesetz aufgenommen.
3. Die Anstrengungen der Gemeinschaft bei der Bewältigung der BSE-Krise haben deutlich werden lassen, dass als einschneidendste Maßnahme auch Verbote der Ausfuhr oder des sonstigen Verbringens in Drittländer oder andere Mitgliedstaaten getroffen werden müssen. Um eine derartige Schutzklauselmaßnahme durchsetzen zu können, ist eine entsprechende Ermächtigung in das Fleischhygienegesetz aufzunehmen.

Der Gesetzentwurf betrifft das Gebiet des Schutzes beim Verkehr mit Lebensmitteln und unterliegt damit der konkurrierenden Gesetzgebung nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 20 GG. Die bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit, wie auch zur Wahrung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse im Hinblick auf den Gesundheitsschutz der Bevölkerung erforderlich.

Der Bund wird nicht mit Kosten belastet. Ländern und Gemeinden entstehen Kosten durch die Durchführung der neuen Zulassungsverfahren und die Überwachung der Einhaltung

der Regelungen, die im Voraus nicht zu quantifizieren sind. Diese Kosten werden durch die Erhebung kostendeckender Gebühren und Auslagen gedeckt.

Der Fleisch- und Landwirtschaft entstehen Mehrbelastungen, die im voraus insgesamt nicht quantifizierbar sind, durch die Maßnahmen nach der Feststellung eines BSE-Falles im Schlacht- bzw. Erzeugerbetrieb und durch die Erhebung kostendeckender Gebühren und Auslagen für die mit der Überwachung der Einhaltung der Regelungen verbundenen Amtshandlungen der zuständigen Behörden.

Preisüberwälzungen sind im Einzelfall nicht auszuschließen und können erhöhend auf die Einzelpreise wirken. Im Einzelnen lässt sich dies im Voraus nicht quantifizieren. Spürbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind angesichts der Marktsituation für Rindfleisch, die durch ein Überangebot bei anhaltender Kaufzurückhaltung geprägt ist, und der BSE-Situation in Deutschland nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Änderung des Fleischhygienegesetzes

Zu Nummer 1:

Die Änderung unter Buchstabe a trägt dem Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 22. Januar 2001 (BGBl. I S. 127) Rechnung. Danach wurde dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, das aus dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hervorging, aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit die Zuständigkeit für den Verbraucherschutz mit den Bereichen Lebensmittel und Bedarfsgegenstände und Veterinärmedizin übertragen.

Die Änderung folgt ferner dem Beschluss des Bundeskabinetts vom 20. Januar 1993 (GMBL S. 46), wonach für die obersten Bundesbehörden, an die Ermächtigung zum Er-

- 11 -

lass von Rechtsverordnungen gerichtet sind, die sächliche Bezeichnung „Bundesministerium“ zu verwenden ist.

Der durch Buchstabe b geregelte Wegfall der bisherigen Ermächtigung des § 5 Nr. 2 ist eine Folge der Zusammenfassung aller Regelungen über die Zulassung von Betrieben in § 6 (siehe Nummer 2). Durch die Neuregelung wird der Ordnungsgeber ermächtigt, neben der auf Grund des § 5 Nr. 4 als Ergebnis der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung zu treffenden Beurteilung des Einzeltieres die Fälle zu bestimmen, in denen durch den Schlachtprozess eine Verunreinigung von Fleisch mit infektiösem Material anzunehmen ist, ohne dass diese Annahme durch weitergehende Untersuchungen nachgewiesen werden muss. Auf Grund dieser Ermächtigung sollen im Rahmen einer zeitnah zum Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erlassenden Änderung der Verordnung zur fleischhygienerechtlichen Untersuchung von geschlachteten Rindern auf BSE Maßnahmen getroffen werden, die nach der Feststellung der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie bei einem geschlachteten Rind im Schlachtbetrieb über die Maßregelung des Fleisches dieses Tieres hinausgehen. Dabei handelt es sich um Maßnahmen bezüglich des Fleisches von Tieren, die in engem räumlichen oder zeitlichen Zusammenhang mit dem BSE-infizierten Rind geschlachtet wurden.

Zu Nummer 2:

Durch die Einfügung des § 6 wird die Zulassung von Betrieben insgesamt neu geregelt. Dabei wird klargestellt, dass nicht nur die räumlichen und einrichtungsspezifischen Anforderungen des Gemeinschaftsrechts erfüllt sein müssen, damit eine Zulassung erteilt werden kann (§ 6 Abs. 2 Nr. 1). Vielmehr muss insbesondere auch die Betriebs-, Arbeits- und Personalhygiene, deren Einhaltung nur bei laufender Gewinnung, Zubereitung oder Behandlung von Fleisch überprüft werden kann, gewährleistet sein. Darüber hinaus muss z.B. die Einhaltung der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verbote und Beschränkungen und der Anforderungen an die Beförderung von Fleisch gewährleistet sein (§ 6 Abs. 2 Nr. 2). § 6 Abs. 2 Nr. 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass Verbraucherschutz und Arbeitsschutz insbesondere bei der BSE-Problematik eng zusammenhängen. Beispielsweise sind Betriebe im Sinn des § 6 Abs. 1 Satz. 1 regelmäßig auch Arbeitsstätten im Sinne der Arbeitsstättenverordnung. Deshalb sollen zusätzlich zu den Maßnahmen zur Betriebs-, Arbeits- und Personalhygiene die Belange des Arbeitsschutzes in das Zulassungsverfahren einbezogen werden, um Produktschutz und Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten besser aufeinander abzustimmen. Dabei sind insbesondere organisatorische und technische Maßnahmen

einzu beziehen, wie sie z.B. zur Anwendung alternativer Tötungsverfahren erforderlich werden können. Die Erfahrungen der zuständigen Behörden haben gezeigt, dass die dauerhafte Einhaltung der in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 geregelten betrieblichen und hygienischen Anforderungen in erheblichem Maß von der Zuverlässigkeit des Inhabers der Zulassung abhängt. Die Fälle illegalen Verbringens britischen Rindfleisches nach Deutschland im Sommer 1997, die Fälle des Verbringens von mit Resten von Risikomaterial verunreinigten Rindfleisches aus Deutschland nach Großbritannien und die in diesem Zusammenhang wie auch die als Ergebnis mehrerer Inspektionsreisen von Veterinärsachverständigen des Lebensmittel- und Veterinäramts der Europäischen Kommission erhobene Forderungen der Europäischen Kommission machen diese Regelung erforderlich. Sie stellt einen Beitrag der Verbesserung des vorbeugenden Gesundheitsschutzes dar und bietet durch die eindeutige Regelung der Zulassungsanforderungen z.B. die Voraussetzung, schwerwiegende Nachteile für die Allgemeinheit z.B. durch Erlass gemeinschaftsrechtlicher Schutzklauselmaßnahmen gegen Deutschland durch die Anordnung des Ruhens oder durch den Widerruf der Zulassung auf Grund des § 49 Abs. 2 und Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes abwenden zu können. Der Rückgriff auf die Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit nach § 35 der Gewerbeordnung hat sich nach Einschätzung der zuständigen Behörden nicht als ausreichend effiziente Möglichkeit zur Betriebsschließung im Sinne des Widerrufs der Zulassung erwiesen.

Zu Nummer 3 und 4:

==

Die Begründung zu Nummer 1 gilt entsprechend.

Zu Nummer 5:

Für die Änderung unter Buchstabe a gilt die Begründung zu Nummer 1 entsprechend.

Durch die Regelung unter b wird der Ordnungsgeber ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Verbote oder Beschränkungen der Ausfuhr oder des sonstigen Verbringens von Fleisch in Drittländer oder andere Mitgliedstaaten zu erlassen.

Im Zusammenhang mit der Bewältigung der BSE-Krise ist deutlich geworden, dass ein derartiges Instrumentarium zur Verfügung stehen muss, um insbesondere entsprechende gemeinschaftsrechtliche Schutzklauselmaßnahmen unverzüglich und bundeseinheitlich umsetzen zu können.

Zu Nummer 6:

Durch die Änderung wird die Ermächtigung zur Regelung der fleischhygienerechtlichen Kennzeichnung neu gefasst.

Zu den Nummern 7 bis 11:

Die Regelungen enthalten Folgeänderungen zu der Regelung unter Nummer 1 Buchstabe b (Nummer 7 Buchstabe b). Für die übrigen Änderungen gilt die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a entsprechend.

Zu den Nummern 12 und 13:

Mit den Regelungen werden die erforderlichen Straf- und Bußgeldvorschriften getroffen.

Zu Nummer 14:

Durch die Regelung werden Übergangsvorschriften getroffen, die auf Grund der Neuregelung der Zulassung von Fleischlieferbetrieben in § 6 Abs. 2 (Nummer 2) erforderlich sind. Durch sie wird sichergestellt, dass die nach den derzeit geltenden Vorschriften zugelassenen Betriebe auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ohne Unterbrechung bis zur Neuzulassung betrieben werden können, sofern innerhalb eines halben Jahres ein Antrag auf (Neu-) Zulassung gestellt wird und die Anforderungen an die Zulassung erfüllt sind (Absatz 2).

Auf Grund der Neuregelung der Zulassung und Registrierung in § 6 sind die derzeit geltenden Vorschriften der Fleischhygiene-Verordnung, die die Zulassung und Registrierung von Betrieben regeln, aufzuheben (Artikel 2 Nr. 1). Durch Absatz 3 werden die erforderlichen Übergangsvorschriften getroffen, um diese Regelungen bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 4 weiter anwenden zu können.

Zu Artikel 2

Änderung der Fleischhygiene-Verordnung

Nach § 6 Abs. 1 dürfen Fleischlieferbetriebe nur nach Zulassung durch die zuständige Behörde betrieben werden. Die geltenden, die Zulassung und Registrierung von Betrieben regelnden Vorschriften der Fleischhygiene-Verordnung sind daher aufzuheben und durch Neuregelungen zu ersetzen, die gestützt auf die Ermächtigung des § 6 Abs. 4 zeitnah mit dem Inkrafttreten des Gesetzes erlassen werden sollen und materiell weitgehend den derzeit geltenden Regelungen entsprechen werden.

Zu Artikel 3

Inkrafttreten

Die Regelung enthält die erforderliche Vorschrift über das Inkrafttreten.

==

27.09.01

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Fleischhygienegesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 767. Sitzung am 27. September 2001 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 6 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 4 FIHG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 6 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 2 ist am Ende das Komma durch das Wort "und" zu ersetzen.
- b) Nummer 3 ist zu streichen.
- c) In Nummer 4 ist die Angabe "Nummern 1 und 3" durch die Angabe "Nummern 1 und 2" zu ersetzen.

Begründung:

Bei den Vorschriften des Fleischhygienegesetzes handelt es sich um hygienerechtliche Bestimmungen, die der Gewinnung von unbedenklichem Fleisch dienen sollen. Eine Zunahme von Vorschriften, insbesondere von solchen aus anderen Rechtsgebieten, geht zu Lasten der Überschaubarkeit. Da arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen unbeschadet der hygienerechtlichen Regelungen zu beachten sind, würde deren Verankerung im Fleischhygienerecht darüber hinaus zu einer vermeidbaren Doppelregelung führen.

Im Hinblick auf die erforderliche Zuverlässigkeit des Betriebsinhabers sind auch die in Nummer 2 genannten Kriterien von Bedeutung und auch deren Anwendung beabsichtigt.

2. Zu Artikel 1 Nr. 11a - neu - (§ 24 Abs. 1 Satz 2 - neu - FIHG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 11 folgende Nummer 11a einzufügen:

'11a. In § 24 wird dem Absatz 1 folgender Satz angefügt:

"Dies gilt auch für Amtshandlungen nach unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, soweit nichts anderes bestimmt ist."

Begründung:

Die Rechtsgrundlage zur Erhebung von Gebühren im Geltungsbereich des Fleischhygienegesetzes für Amtshandlungen nach unmittelbar geltendem Gemeinschaftsrecht muss alle Amtshandlungen auf dem Gebiet des Fleischhygienerechts umfassen, es sei denn, eine Gebührenerhebung wird in den EG-Rechtsakten ausdrücklich ausgeschlossen oder beschränkt.

3. Zu Artikel 2a - neu - (Änderung des Tierseuchengesetzes)

Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2a einzufügen:

'Artikel 2a

Änderung des Tierseuchengesetzes

Das Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 506), geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1215), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden nach dem Wort "Rechtsvorschriften" die Wörter "sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich dieses Gesetzes" eingefügt.
2. In § 69 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a werden die Wörter "oder des Verfütterungsverbotsgesetzes" durch die Wörter "des Verfütterungsverbotsgesetzes oder eines unmittelbar geltenden Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich dieses Gesetzes oder der vorstehend genannten Gesetze" ersetzt.

3. Nach § 72 b wird folgender § 72c eingefügt:

"§ 72 c

Für Entschädigungen für Tierverluste, die sich auf Grund einer Vorschrift eines unmittelbar geltenden Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaft ergeben, gelten die §§ 66 bis 72 b entsprechend."

4. In § 73 Abs. 1 werden die Wörter "der der Bekämpfung von Tierseuchen dienenden unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften" durch die Wörter "der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich dieses Gesetzes" ersetzt."

Als Folge ist

die Überschrift des Gesetzentwurfs wie folgt zu fassen:

"Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fleischhygienegesetzes und des Tierseuchengesetzes".

Begründung:

Die Ausführungsgesetze der Länder zum Tierseuchengesetz ermöglichen es nicht in jedem Fall, Zuständigkeitsregelungen bei unmittelbar geltenden EG-Rechtsakten zu treffen. Daher sollte das Tierseuchengesetz in seinem Anwendungsbereich entsprechend erweitert werden (Nummern 1 und 4). Die §§ 66 bis 72b des Tierseuchengesetzes stellen in ihrer jetzigen Fassung keine ausreichende Rechtsgrundlage dar, Entschädigungen für Tierverluste auf Grund unmittelbar geltender Vorschriften in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft bundeseinheitlich zu regeln. Insoweit bedarf es ebenfalls einer Anpassung des Tierseuchengesetzes (Nummern 2 und 3).

4. Zu Artikel 3 (Inkrafttretensregelung)

Artikel 3 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 12 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2001 in Kraft."

Begründung:

Die Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien ist zum 1. Juli 2001 in Kraft getreten und gilt unmittelbar in allen Mitgliedstaaten.

Für Amtshandlungen im Rahmen der Fleischuntersuchung nach dieser Verordnung werden bereits Gebühren erhoben. Das rückwirkende Inkrafttreten ist notwendig, um für die Gebührenerhebung ab dem 1. Juli 2001 die entsprechende Rechtsgrundlage zu schaffen.

5. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob in das Fleischhygienegesetz und das Geflügelfleischhygienegesetz Regelungen aufgenommen werden können, durch die Verstöße gegen Recht der Europäischen Gemeinschaft geahndet werden können. Die Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. EG Nr. L 147 S. 1) in der geltenden Fassung enthält Anforderungen, für die nach Auslaufen der Übergangsregelungen am 1. Januar 2002 nicht mehr allein auf Grund des § 76 Abs. 4 des Tierseuchengesetzes die Tatbestände bezeichnet werden können, die als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können.

Begründung:

Durch § 76 Abs. 4 Tierseuchengesetz wird das Bundesministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die als Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 Nr. 6 geahndet werden können, soweit dies zur Durchführung des betreffenden Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist.

Eine analoge Regelung enthält § 60 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes bezüglich entsprechender Tatbestände in Verbindung mit unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft, die nach § 56 Abs. 1 oder § 57 als Straftat zu ahnden sind oder nach § 58 Abs. 2 Nr. 1 oder nach § 59 Abs. 1 als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

Derartige Regelungen fehlen bisher im Fleischhygienegesetz und im Geflügelfleischhygienegesetz und sollten entsprechend ergänzt werden.